



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 24. MÄRZ 2021

Nr. 4

INHALT

Art.: 42	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021	43	Art.: 48	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Niendorf-Lurup	49
Art.: 43	Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021	44	Art.: 49	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG).....	50
Art.: 44	Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)	45	Art.: 50	Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV2021 - Wahlaufauf.....	51
Art.: 45	Erstes Dekret zur Durchführung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (Dekret über Ausnahmen vom Verfahren zur Unterscheidung von pfarreilichen Primär- und Sekundärimmobilien – 1. RahO-VIR-D).....	45	Art.: 51	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des DCV für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften	52
Art.: 46	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Itzehoe und Heide sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Nikolaus und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	47	Art.: 52	Christus in der Welt verkünden. Dimensionen liturgienahen Feierns	52
Art.: 47	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Alster-Nord-West	49	Art.: 53	Beilage für das Erzbistum Hamburg – Aushilfen und Vertretungen	53
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	53

Art.: 42

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“. Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfings-

taktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

H a m b u r g, den 15. März 2021

Für das Erzbistum Hamburg

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23.05.2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Art.: 43

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht. Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt. Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unterschiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18.30 Uhr im Kloster Vierzehnei-

ligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9.30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2021

Ab Montag, 3. Mai 2021, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde aufgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Renovabis-Pfingstnovene

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die Pfingstnovene 2021 mit dem Titel „Sende aus deinem Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski. Die 26. Renovabis-Pfingstnovene bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen.

Digital gibt es die Novene erstmals auch in ukrainischer, kroatischer, polnischer und englischer Sprache. So soll nicht nur die grenzüberschreitende Aufgabe der Sorge um das von Papst Franziskus so benannte „gemeinsame Haus“ ausgedrückt werden. Es soll auch zum gemeinsamen Gebet der deutschen und muttersprachlichen Gemeinden anregen, die oft Seite an Seite leben, ohne sich näher zu kennen. Besonders weisen wir auch auf das Gebetsbild zur Novene sowie Materialien für Gemeinden und Schulen (im Internet) hin.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstweekende, 22. / 23. Mai 2021

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Ost-europa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Ebenfalls am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, um 10.45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Weitere Informationen

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

H a m b u r g, 17. März 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 44

Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)

Vom 10. März 2021

Artikel 1

Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)

Hiermit wird die Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR) vom 14. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 14. Januar 2021), geändert am 1. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg,

27. Jg., Nr. 3, Art. 20, S. 24, v. 19. Februar 2021) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 8 Absatz 3

In Buchstabe g) wird nach dem Wort „Gebäude“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„einschließlich sich ergebender Rechtsfolgen.“

2. Einfügung eines § 17a

Vor § 18 wird folgender neuer § 17a eingefügt:

§ 17a Kompetenzzuweisungen. Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, im Rahmen der durch ihn nach dieser Rahmenordnung zu regelnden Angelegenheiten den Pfarreiorganen und pfarreilichen Pastoralgremien neue Aufgaben zuzuweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 11. März 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. März 2021

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 45

Erstes Dekret zur Durchführung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (Dekret über Ausnahmen vom Verfahren zur Unterscheidung von pfarreilichen Primär- und Sekundärimmobilien – 1. RahO-VIR-D)

Vom 12. März 2021

Die Pfarreien sollen bis zum 31. Dezember 2022 ihre Immobilien in Primär- und Sekundärimmobilien unterteilt haben (§ 8 Absatz 1 RahO-VIR). Die Unterscheidung soll im Rahmen eines transparenten und insbesondere geistlichen Prozesses¹ innerhalb der Pfarrei getroffen werden (§ 8 Absatz 2 Satz 3 RahO-VIR). In Einzelfällen ist eine Unterscheidung der pfarreilichen Immobilien in Primär- und Sekundärimmobilien außerhalb dieses Verfahrens möglich; auf der Grundlage von § 8 Absatz 3 Buchstabe g) RahO-VIR werden dazu die nachfolgenden Regelungen erlassen:

§ 1 Antrag.

(1) Auf Antrag kann durch das Erzbischöfliche Generalvikariat eine Erlaubnis für die Unterscheidung

¹ Amtliche Anmerkung: Die Regelungen für das Verfahren zur Unterscheidung von pfarreilichen Immobilien in Primär- und Sekundärimmobilien gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 RahO-VIR werden derzeit erarbeitet und als gesondertes Dekret erlassen.

einer einzelnen pfarreilichen Immobilie in eine Primär- oder Sekundärimmobilie außerhalb des Verfahrens nach § 8 Absatz 2 Satz 3 RahO-VIR erteilt werden.

- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen und nach § 3 zu begründen.
- (3) Der Antrag kann bis zur Zustimmung des Erzbischofs zum pfarreilichen Immobilienkonzept jederzeit gestellt werden.

§ 2

Antragsteller, Beschlussfassung, Anhörung

- (1) In Pfarreien, die in einem Pastoralen Raum als neue Pfarrei errichtet worden sind², ist der Antrag gemeinsam durch den Kirchenvorstand und den Pfarrpastoralrat zu stellen. Kirchenvorstand und Pfarrpastoralrat können gemeinsam über den Antrag beraten. Die Entscheidung über die Antragstellung bedarf der jeweiligen Beschlussfassung des Kirchenvorstandes und des Pfarrpastoralrates mit einer jeweiligen Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) In Pfarreien, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist der Antrag gemeinsam durch den designierten Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat derjenigen Pfarrei zu stellen, in deren Eigentum die betreffende Immobilie steht; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Besteht im Falle des Absatzes 2 kein designierter Kirchenvorstand, ist der Antrag gemeinsam durch alle Kirchenvorstände der zum Pastoralen Raum gehörenden Pfarreien und den Pfarrgemeinderat derjenigen Pfarrei zu stellen, in deren Eigentum die betreffende Immobilie steht; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind vor einer Beschlussfassung über die Antragstellung auch fremdsprachige Missionen anzuhören, wenn eine von diesen genutzte Immobilie betroffen ist.

§ 3

Pfarreiliche Antragsgründe

Ein Antrag kann nur auf die nachfolgend genannten Gründe gestützt werden:

1. Die betreffende Immobilie weist erhebliche Mängel der Bausubstanz auf, deren Beseitigung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist (abgängige Immobilie).
2. Es liegt ein besonderes kirchliches Interesse vor; dieses besteht, wenn die Immobilie
 - a) für die Errichtung oder Erweiterung einer pfarreilichen Kindertageseinrichtung oder
 - b) für ein keinen zeitlichen Aufschub duldendes

besonderes pastorales Projekt mit Bedeutung für das gesamte Erzbistum

- benötigt wird; die diözesane Bedeutsamkeit nach Buchstabe b) bedarf der Feststellung durch den Erzbischof.
3. Es liegt ein förmlich mitgeteiltes öffentliches Interesse aufgrund oder entsprechend staatskirchenvertraglicher Regelungen vor.
 4. Es besteht dringender Bedarf an Immobilien, den ein Mitglied einer der im Gebiet des Erzbistums Hamburg liegenden Arbeitsgemeinschaften der christlichen Kirchen angezeigt hat.

§ 4

Rechtsfolgen

Im Falle der Antragsbewilligung gilt Folgendes:

1. Im Falle der Antragsbewilligung nach § 3 Ziffer 1 (abgängige Immobilie) darf diese ab dem Zeitpunkt der Antragsbewilligung abgebrochen werden, vorbehaltlich des Vorliegens entsprechender öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren hinsichtlich des Grundstücks nach den §§ 10 bis 14 RahO-VIR. Sind die zu den §§ 10 bis 14 RahO-VIR noch gesondert zu erlassenden Regelungen noch nicht in Kraft, erfolgt eine Regelung im Einzelfall durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.
2. Im Falle der Antragsbewilligung nach § 3 Ziffer 2 (pfarreiliche Investitionen im Bereich der Kindertageseinrichtungen oder besonderes pastorales Projekt mit Bedeutung für das gesamte Erzbistum) gilt die Immobilie als pfarreiliche Primärimmobilie; § 9 Absatz 1 RahO-VIR gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 RahO-VIR die Immobilie bereits vor der Erteilung der erzbischöflichen Zustimmung zum pfarreilichen Immobilienkonzept instandgesetzt oder entwickelt werden darf. Sind die zu § 9 Absatz 2 RahO-VIR noch gesondert zu erlassenden Regelungen noch nicht in Kraft, erfolgt eine Regelung im Einzelfall durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.
3. Im Falle der Antragsbewilligung nach § 3 Ziffer 3 (öffentliches Interesse) und Ziffer 4 (Bedarf durch ACK) gilt § 14 Absatz 1 RahO-VIR entsprechend mit der Maßgabe, dass die Konversion (§ 14 Absatz 1 Satz 1 RahO-VIR) bereits ab dem Zeitpunkt der Antragsbewilligung durchgeführt werden kann. Fehlt es zum Zeitpunkt der Konversion an der nach § 14 Absatz 1 Satz 4 RahO-VIR durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg festzusetzenden Abgabe in den Solidaritätsfonds der Pfarreien, ist die Abführung von Veräußerungserlösen sowie Erlösen aus Vermietung oder Verpachtung auf Anforderung durch das Erzbistum Hamburg nachzuholen, sobald die Abgabe festgesetzt worden ist.

² Amtliche Anmerkung: Dies gilt für die Pfarrei St. Anna (Schwerin) entsprechend.

§ 5

Bedarf für das diözesane Schulwesen

- (1) Abweichend von den §§ 1 bis 4 ist eine Unterscheidung einer einzelnen pfarreilichen Immobilie in eine Primär- oder Sekundärimmoblie außerhalb des Verfahrens nach § 8 Absatz 2 Satz 3 RahO-VIR durchzuführen, wenn diese Immobilie auf Anzeige durch das Erzbistum Hamburg für das diözesane Schulwesen benötigt wird.
- (2) Im Falle der Klassifizierung der Immobilie als pfarreiliche Sekundärimmoblie ist die Konversion der Immobilie auf das Erzbistum Hamburg durchzuführen; die Immobilie wird zur Primärimmoblie auf Diözesanebene, auf die § 16 Absatz 1 Satz 2 RahO-VIR anzuwenden ist. § 4 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 6. April 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 12. März 2021

L. S. † Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 46

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Itzehoe und Heide sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Nikolaus und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 19. Juni 2020 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

I. Teil: Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Dithmarschen-Steinburg werden mit Ablauf des 5. Juni 2021 die katholischen Pfarreien

- a) St. Ansgar, Hindenburgstraße 26, 25524 Itzehoe und
- b) St. Josef, Kleine Straße 8, 25746 Heide aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung vom 6. Juni 2021 die katholische Pfarrei mit Namen St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26, 25524 Itzehoe, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Nikolaus ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Nikolaus führt ein Dienstsiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Nikolaus umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Nikolaus in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Nikolaus erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Nikolaus über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastorkonzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff.,

vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26, 25524 Itzehoe, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Ansgar, Hindenburgstraße 26, 25524 Itzehoe und St. Josef, Kleine Straße 8, 25746 Heide.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2 Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Ansgar, Hindenburgstraße 26, 25524 Itzehoe und St. Josef, Kleine Straße 8, 25746 Heide, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26, 25524 Itzehoe am 6. Juni 2021 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Itzehoe:

- a) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Itzehoe, Blatt 516,
Gemarkung Itzehoe, Flur 19, Flurstück 162/13;
- b) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Itzehoe, Blatt 1859,
Gemarkung Itzehoe, Flur 19, Flurstücke 162/15, 501, 162/7 und 162/2;
- c) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Itzehoe, Blatt 6979,
Gemarkung Itzehoe, Flur 6, Flurstück 317/174;
- d) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Itzehoe,

Blatt 12618,
Gemarkung Itzehoe, Flur 19, Flurstück 162/16;

- e) Amtsgericht Itzehoe, Wohnungsgrundbuch von Itzehoe, Blatt 9825,
50/100 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Itzehoe, Flur 6, Flurstück 1346/174 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohneinheit mit Nebengelass;
 - f) Amtsgericht Itzehoe, Wohnungsgrundbuch von Itzehoe, Blatt 9826,
50/100 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Itzehoe, Flur 6, Flurstück 1346/174 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Wohneinheit mit Nebengelass und Garage;
 - g) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Itzehoe, Blatt 1360,
Gemarkung Itzehoe, Flur 6, Flurstück 311/174;
 - h) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Glückstadt, Blatt 157,
Gemarkung Glückstadt, Flur 3, Flurstück 81;
 - i) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Glückstadt, Blatt 2914,
Gemarkung Glückstadt, Flur 2, Flurstücke 13/29 und 13/64;
 - j) Amtsgericht Meldorf, Grundbuch von Brunsbüttel, Blatt 555,
Gemarkung Brunsbüttel, Flur 103, Flurstück 26/73;
 - k) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Hohenlockstedt, Blatt 1398,
Gemarkung Lockstedter Lager, Flur 1, Flurstück 2/62;
 - l) Amtsgericht Meldorf, Grundbuch von Marne Stadt, Blatt 660,
Gemarkung Marne, Flur 161, Flurstück 10/2;
 - m) Amtsgericht Itzehoe, Grundbuch von Itzehoe, Blatt 1567,
Gemarkung Edendorf, Flur 2, Flurstück 117/4
- #### 2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heide:
- a) Amtsgericht Meldorf, Erbbaugrundbuch von Büsum, Blatt 3915,
Gemarkung Büsum, Flur 10, Flurstück 15/24;
 - b) Amtsgericht Meldorf, Grundbuch von Büsum, Blatt 4261,
Gemarkung Büsum, Flur 10, Flurstück 114/19;
 - c) Amtsgericht Meldorf, Grundbuch von Heide, Blatt 5233,
Gemarkung Heide, Flur 32, Flurstücke 21/5, 24/4 und 25/3;

- d) Amtsgericht Meldorf, Grundbuch von Heide, Blatt 5233,
Gemarkung Heide, Flur 33, Flurstück 13/3;
- e) Amtsgericht Meldorf, Grundbuch von Heide, Blatt 4470,
Gemarkung Heide, Flur 33, Flurstück 14/4;
- f) Amtsgericht Meldorf, Grundbuch von Meldorf, Blatt 730,
Gemarkung Meldorf, Flur 4, Flurstück 58/50.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 6. April 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 17. März 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 47

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Alster-Nord-West

Vom 17. März 2021

Die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Hamburg-Winterhude), St. Bonifatius (Hamburg-Eimsbüttel) und St. Elisabeth (Hamburg-Harvestehude) bilden den Pastoralen Raum Alster-Nord-West. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 12. Dezember 2021 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde Heilig Geist (Hamburg-Eimsbüttel) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde Heilig Geist (Hamburg-Eimsbüttel) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Hamburg-Winterhude):

- Frau Bettina Machaczek-Stuth
- Herr Frank Rutschmann
- Herr Christian Strasoldo
- Herr Andreas de Villavicencio-Margheri

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius (Hamburg-Eimsbüttel):

- Herr Dr. Georg Kamp
- Herr Martin Kriegel
- Frau Nanett von der Lippe
- Frau Mechthild Niehoff

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth (Hamburg-Harvestehude):

- Frau Angelika Grau
- Herr Jens Ludwig
- Frau Dr. Andrea Rosslensbroich
- Frau Christina Schuch

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagene Person, Herr Henrik Lesaar, katholische Kirchengemeinde St. Antonius (Hamburg-Winterhude), ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zum Ersatzmitglied.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt abweichend von § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 25. März 2021. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Franz Mecklenfeld Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 17. März 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 48

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Niendorf-Lurup

Vom 23. März 2021

Die katholischen Kirchengemeinden St. Ansgar (Hamburg-Niendorf) und St. Bruder Konrad (Hamburg-Lurup) bilden den Pastoralen Raum Niendorf-Lurup. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 23. Januar 2022 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende ka-

tholische Kirchengemeinde Heilige Josefina Bakhita (Hamburg-Niendorf) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde Heilige Josefina Bakhita (Hamburg-Niendorf) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar (Hamburg-Niendorf):

- Herr Thomas Calmer
- Herr Dr. Heribert Dernbach
- Herr Falk Dißars
- Herr Paolo Gunnellini
- Herr Jan-Peter Leenen
- Herr Markus Leschnik
- Herr Antonio Sinfarosa
- Herr Christian Schulz

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Bruder Konrad (Hamburg-Lurup):

- Frau Andrea Kürner
- Frau Elvira Mroß

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagenen Personen, Herr Adalbert Franz, katholische Kirchengemeinde St. Ansgar (Hamburg-Niendorf), Herr Philippe Guyot, katholische Kirchengemeinde St. Ansgar (Hamburg-Niendorf), Herr Bela Puskas, katholische Kirchengemeinde St. Ansgar (Hamburg-Niendorf), Herr Roland Uhlig, katholische Kirchengemeinde St. Ansgar (Hamburg-Niendorf) und Herr Siegmund Frontzek, katholische Kirchengemeinde St. Bruder Konrad (Hamburg-Lurup), ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zu Ersatzmitgliedern.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt abweichend von § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 21. April 2021. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Ulrich

Krause Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 23. März 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 49

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)

Vom 8. März 2021

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)

Hiermit wird das Gesetz über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) vom 11. März 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016), geändert am 16. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 8, S. 9 f., v. 23. Januar 2017), am 1. Juni 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 6, Art. 85, S. 122 f., v. 15. Juni 2017), am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018), am 15. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 114., v. 15. Juni 2018), am 20. Juni 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 7, Art. 77, S. 129 f., v. 13. Juli 2018) sowie am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 122, S. 174 f., v. 19. November 2018), zuletzt geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 4

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Pfarreien sind den Pastoralforen wie folgt zugeordnet:

a) Pastoralforum Hamburg:

1. Pastoraler Raum Eimsbüttel – Harvestehude – Winterhude,
2. Pastoraler Raum Hamburg-City,
3. Pastoraler Raum Hamburg-Süd,
4. Pastoraler Raum Niendorf – Lurup,
5. Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Hamburg,

6. Pfarrei St. Franziskus, Hamburg,
 7. Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Hamburg,
 8. Pfarrei St. Katharina von Siena, Hamburg,
 9. Pfarrei St. Maria, Hamburg;
- b) Pastoralforum Schleswig-Holstein:
1. Pastoraler Raum Heide – Itzehoe,
 2. Pfarrei St. Ansgar, Rendsburg,
 4. Pfarrei St. Ansverus, Ahrensburg,
 5. Pfarrei Seliger Eduard Müller,
 6. Pfarrei Franz von Assisi, Kiel,
 7. Pfarrei Heiliger Martin, Elmshorn,
 7. Pfarrei St. Knud, Husum,
 8. Pfarrei Stella Maris, Flensburg,
 9. Pfarrei St. Vicelin, Eutin,
 10. Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Lübeck;
- c) Pastoralforum Mecklenburg:
1. Pastoraler Raum Bützow – Güstrow – Matgendorf – Teterow,
 2. Pastoraler Raum Parchim – Lütz,
 3. Pfarrei St. Anna, Schwerin,
 4. Pfarrei Heilige Edith Stein, Ludwigslust,
 5. Pfarrei Herz Jesu, Rostock,
 6. Pfarrei St. Laurentius, Wismar,
 7. Pfarrei St. Lukas, Neubrandenburg,
 8. Pfarrei Seliger Niels Stensen, Waren (Müritz).“

2. Änderung von § 26

In Absatz 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 2021 in Kraft.

H a m b u r g, den 8. März 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 50

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeits- rechtlichen Kommission des DCV 2021 - Wahlaufruf - ¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2021. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige

Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2021.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. Mai 2021 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss

¹ Wahlauf Ruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

² vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, 11.01.2021

Vorbereitungsausschuss: Helge Martin Krollmann,
Marc Riede, Holger Sahner

H a m b u r g, 15. März 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 51

Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des DCV für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 30. Oktober 2021 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2022 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 7. Januar 2021 konstituiert hat.

Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum 11. April 2021 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2021 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2022 bis 2025 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die

Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist. Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstr.40, 79104 Freiburg spätestens bis zum 1. April 2021 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 1. Februar 2021

Der Vorbereitungsausschuss: Rolf Cleophas, Torsten Böhmer, Martina Schiwiek; Kontakt: akmas@caritas.de

H a m b u r g, 17. März 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 52

Christus in der Welt verkünden. Dimensionen liturgienahen Feierns

Kirchliche Liturgie findet heute im pluralen Umfeld statt. Oft nehmen inzwischen Menschen daran teil,

³ vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu)

die sich nicht regelmäßig, sondern nur zu bestimmten Gelegenheiten den feiernden Gemeinden anschließen wollen. Zugleich suchen viele bei bestimmten Anlässen – seien es Feste oder Gedenktage, einschneidende Ereignisse oder biographische Wendepunkte – nach einer Begleitung, die über einfache Gesprächsangebote hinausgeht und an das gottesdienstliche Leben der Kirche anschließt. Die Handreichung „Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns“ reagiert auf diese Situation und bietet – sowohl reflexiv als auch mit konkreten Beispielen aus der Praxis – eine Hilfestellung für alle, die beruflich oder ehrenamtlich nach liturgienahen Möglichkeiten suchen, um Menschen auch ohne ausgeprägte liturgische Erfahrung in ihrem persönlichen Glaubens- und Gebetsleben zu fördern.

Die Praxishilfe ist als pdf-Datei unter www.dbk.de verfügbar. Dort kann diese auch als Broschüre (Die deutschen Bischöfe – Liturgiekommission Nr. 50) bestellt werden.

H a m b u r g, 15. März 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 53

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Aushilfen und Vertretungen

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

Ordinationen

5. Februar 2021

H o p p e, Dr., Ulrich; Pfarrer; bisher: freigestellt bis zum 31. Oktober 2021 für den Dienst als Seelsorger der Bundespolizei; ab dem 1. November 2021: Verlängerung der Freistellung bis zum 31. Oktober 2027

17. Februar 2021

B e n n e r, Dr., Thomas, Pfarrer der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel und Propst der Pfarrei Franz von Assisi sowie Dekan für die Region Schleswig-Holstein; ab dem 1. März 2021 zusätzlich: Pfarradministrator der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin

23. Februar 2021

G o u è n, Germain; bisher Pfarrer der Pfarrei St. Knud in Husum sowie Pfarradministrator der Pfarreien St. Gertrud in Niebüll und St. Christophorus in Westerland/Sylt sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Nordfriesland; ab dem 28. Fe-

bruar 2021: Pfarrer der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum

L a n k e s, Dieter; bisher: Pastor der Pfarreien St. Gertrud in Niebüll und St. Christophorus in Westerland/Sylt sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Nordfriesland; ab dem 28. Februar 2021: Pastor der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum

W a l d s c h m i t t, Michael; bisher: Pastor der Pfarrei St. Knud in Husum und Mitarbeit im Pastoralen Raum Nordfriesland; ab dem 28. Februar 2021: Pastor der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum

H ö l s c h e r, Dr., Ludger; bisher: Vikar der Pfarrei St. Knud in Husum mit dem Titel Pastor; ab dem 28. Februar 2021: Pfarrvikar der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum mit dem Titel Pastor

G r o ß e - H a r m a n n, Ute; bisher: Kur- und Urlaubsseelsorgerin sowie als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Nordfriesland; ab dem 28. Februar 2021: Kur- und Urlaubsseelsorgerin sowie Gemeindereferentin der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum

F a h j e - O b e r n e s s e r, Barbara; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Christophorus in Westerland/Sylt; ab dem 28. Februar 2021: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum

M a i n k a, Christoph; bisher: Gemeindereferent der Pfarrei St. Knud in Husum; ab dem 28. Februar 2021: Gemeindereferent der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum

M a i n k a, Claudia; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Gertrud in Niebüll; ab dem 28. Februar 2021: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum

P u r b s t, Hans-Theodor; bisher: Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu Lübz; ab dem 1. September 2021: Ruhestand

W i c h e r t, Dr., Bernd-Rolf; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin; ab dem 1. März 2021: Ruhestand

25. Februar 2021

N e u g e b a u e r, Lutz; bisher: Diakon im Zivilberuf für die Fachstelle Notfallseelsorge im Erzbistum Hamburg mit 50 %; ab dem 1. März 2021 zusätzlich: Krankenhausseelsorger für das Klinikum Groß-Sand mit einem Stellenanteil von 50 %

3. März 2021

M e i r i t z, Marc; bisher: Diakon im Hauptberuf als Landesbeauftragter für die Polizeiseelsorge in der

Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Leiter des Fachbereichs Polizei- und Notfallseelsorge im Referat „Diakonische Pastoral“ der Abteilung Pastorale Dienststelle; ab dem 1. März 2021: Entpflichtung als Polizeiseelsorger der Landespolizei Schleswig-Holstein unter Beibehalt der Aufgaben als Landesbeauftragter für die Polizeiseelsorge der Freien und Hansestadt Hamburg sowie als Leiter des Fachbereichs Polizei- und Notfallseelsorge im Referat „Diakonische Pastoral“ der Abteilung Pastorale Dienststelle

4. März 2021

E v e r s, Felix; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Paulus in Hamburg-Billstedt sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Agnes in Hamburg-Tonndorf sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Billstedt – Tonndorf – Wandsbek; ab dem 14. März 2021: Pfarrer der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg

D e m b s k i, Oliver; bisher: Pastor der Pfarrei St. Joseph in Hamburg-Wandsbek; ab dem 14. März 2021: Pastor der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg

E l s n e r, Michael; bisher: Pastor der Pfarrei St. Agnes in Hamburg-Tonndorf und Krankenhauseelsorger in der Schön Klinik Hamburg-Eilbek in Zuordnung zur Pfarrei St. Franziskus Hamburg-Horn mit jeweils einer halben Stelle; ab dem 14. März 2021: Pastor der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg unter Beibehalt der Aufgaben als Krankenhauseelsorger der Schön Klinik Hamburg-Eilbek

G ö r k e, Alexander; bisher: Diözesanjugendpastor des Erzbistums Hamburg sowie Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien des Pastoralen Raumes Hamburg Billstedt – Tonndorf – Wandsbek mit jeweils einer halben Stelle; ab dem 14. März 2021: Pastor der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg unter Beibehalt der Aufgabe als Diözesanjugendpastor des Erzbistums Hamburg

T y m i s t e r, Prof. Dr., Markus; bisher: Pfarrer der

Pfarrei St. Joseph in Hamburg-Wandsbek; ab dem 14. März 2021: Pastor der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg

K a t z e r, Hubert; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Agnes in Hamburg-Tonndorf; ab dem 14. März 2021: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg

M e i e r, Barbara; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Agnes in Hamburg-Tonndorf und Supervisorin; ab dem 14. März 2021: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg mit dem Schwerpunkt Katechese und dem Projekt „Café Mobil“ mit jeweils 40 % Stellenanteil sowie Supervisorin mit einem Stellenanteil von 20 %

S c h m i d t, Renate; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Paulus in Hamburg-Billstedt; ab dem 14. März 2021: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg mit dem Schwerpunkt Pastoral für Kinder, Jugendliche und Familien

H o f b a u e r - D u d z i a k, Vera; bisher: Pastoralassistentin der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg; ab dem 1. August 2021: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg mit dem Schwerpunkt Diakonie

Todesfälle

25. Januar 2021

R a s t o v a c, Pal, Pfarrer; in Hamburg; geb. am 12. Februar 1947 in Subotica (Serbien)

8. Februar 2021

K o h l, Maria; in Kraak; geb. am 23. September 1922 in Krinsdorf, Krs. Trautenau/Sudetengau

4. März 2021

E n z e n r o ß, Gerhard; Diakon i.R.; in Lübeck-Travemünde; geb. am 19. November 1929 in Stuttgart

Erzbistum Hamburg Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
ZKZ C 13713, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post 

Aushilfen und Vertretungen

1. Aushilfen und Vertretungen werden in der Regel in Form von Nachbarschaftshilfe im Pastoralen Raum bzw. in der Region wahrgenommen.
2. Wenn dies nicht möglich ist, stehen für Aushilfen und Vertretungen im Erzbistum Hamburg folgende Priester grundsätzlich zur Verfügung:

	Telefon	Fax / Email
Dominikaner- Konvent Sankt Johannis / Hamburg	0172 - 79 87 543	www.dominikaner-hamburg.de (Telefonnr. des Priors siehe dort)
Jesuiten / Hamburg	040 - 44 14 09-0	www.kleiner-michel.de
Generalvikar Ansgar Thim, Hamburg	040 - 24 877-230 -300	040 - 24 877-303 generalvikar@erzbistum-hamburg.de
Dompropst Franz-Peter Spiza, Hamburg	040 - 24 877-351	040 - 24877-400 dompropst@erzbistum-hamburg.de
Domkapitular em. Wilm Sanders, Hamburg	040 - 50 79 26 93	040 - 50 79 26 94
Pfarrer i. R. Dr. Bernd-Rolf Wichert	0179 - 11 74 165	bewichert@aol.com
Pfarrer Johannes Pricker, Hamburg	040 - 32 52 96 76	johannespricker@arcor.de
Dompfarrer em Georg von Oppenkowski, Hamburg (Vertretung nur im HVV-Bereich)	040 - 28 80 46 83 Mobil 0151 - 61 12 83 15	gvoppenkowski@icloud.com
Dompropst i. R. Nestor Kuckhoff, Hamburg	040 - 25 32 87 08	040 - 25 32 87 09
Pfarrer i. R. Norbert Bezikofer, Hamburg	0171 - 81 45 815	norbertbezikofer@gmail.com
Pfarrer i. R. Wolfgang Guttmann, Hamburg	0151 - 40 52 22 05	w.guttmann@googlemail.com
Pfarrer i. R. Siegfried Albrecht, Hamburg	040 - 64 60 82 04 0170- 21 92 299	albrecht-pfarrer-em@t-online.de
Pfarrer i. R. Ansgar Hawighorst, Hamburg	0176 - 49 42 87 42	a.hawighorst@gmail.com

3. Wenn durch die oben genannten Priester keine Aushilfe oder Vertretung möglich ist, ist das Generalvikariat (Abt. Personal – Referat Pastorales Personal) bereit, - soweit möglich - Hilfestellung zu leisten (Tel. 040/24877-340, Fax -344).

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 288

Erzbistum Hamburg

März 2021

Entdecken, was in mir steckt

Aus dem Vollen schöpfen - wer möchte das nicht, in aller Freiheit und Großzügigkeit, ohne Angst. Aus dem Vollen schöpfen - das können Menschen erleben, wenn sie mit ihren Begabungen in der richtigen Umgebung sind und diese dort mit anderen und für sie ins Spiel bringen können. Ein digitales Kursangebot (per Zoom) bietet dafür Impulse. Zu vier Themenabenden erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils einen Materialbrief mit entsprechenden Unterlagen zur Mitarbeit am Abend und auch mit der Möglichkeit, Inhalte anschließend zu vertiefen. Den Teilnehmenden entstehen keine Kosten.

Der erste Abend findet am 21. April von 19.30 Uhr bis 21 Uhr statt. Die weiteren Termine: 5. Mai (In meinem Element sein), 19. Mai (Meine Begabungen ins Spiel bringen) und 2. Juni (Meine Berufung leben)

Veranstalter sind das Grundlagenreferat Kirche in Beziehung des Erzbistums Hamburg und das Freiwilligen Zentrum Hamburg

Anmeldung unter www.pastoral-erzbistum-hamburg.de

Erzbistum Hamburg veröffentlicht Finanzbericht

Das Erzbistum Hamburg hat seinen Finanzbericht für das Jahr 2019 veröffentlicht. Die wichtigsten Zahlen: dem Erzbistum standen rund 116,5 Millionen Euro aus Kirchensteuern und Kapitalerträgen zur Verfügung. Von den verfügbaren Kirchensteuermitteln erhielten die Kirchengemeinden mit 31,6 Millionen Euro und die Schulen mit 18,9 Millionen Euro den größten Anteil. 9,7 Millionen Euro gingen an die caritativen Dienste und weitere 1,9 Millionen Euro wurden für die katholischen Kindertagesstätten verwendet.

Der 34-seitige Bericht informiert detailliert über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des maßgeblichen Vermögensträgers der katholischen Kirche in Norddeutschland. Ebenfalls veröffentlicht werden die Finanzberichte der kleineren Körperschaften Erzbischöflicher Stuhl, Erzbischöfliches Amt Schwerin und Metropolitenkapitel.

Das Erzbistum Hamburg veröffentlicht seit 2003

Geschäftsberichte, seit 2013 jährliche Finanzberichte. Alle Berichte sind im Internet unter www.erzbistum-hamburg.de/finanzbericht zu finden.

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande (DVHL) möchte mit einer Werbeaktion zum Palmsonntag Kinder und Jugendliche für eine Mitgliedschaft gewinnen. Statt 500 Euro kostet eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre nur 250 Euro – vorausgesetzt, sie wird bis zum 31.05.2021 abgeschlossen.

Der DVHL unterstützt die Menschen in Israel und Palästina, darunter auch in zahlreichen Kinder-, Jugend- und Schulprojekten. „Wir wollen auch junge Menschen in Deutschland für dieses Engagement begeistern und ihnen eine Brücke ins Heilige Land bauen“, erklärt Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär des Vereins.

Eine Mitgliedschaft beim DVHL kostet 24 Euro im Jahr. Viele Mitglieder haben sich jedoch zur Mitgliedschaft auf Lebenszeit entschlossen – um ihr Leben lang den Menschen im Heiligen Land ihre Solidarität zu versichern. Diese Mitgliedschaft kostet einmalig 500 Euro – normalerweise auch für Kinder und Jugendliche. Angesichts des näher rückenden Palmsonntags, der dieses Jahr am 28. März gefeiert wird, hat der Verein sich aber ein besonderes ‚Palmsonntagsgeschenk‘ ausgedacht. Wer bis zum 31. Mai 2021 eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre abschließt, zahlt nur die Hälfte.

„Natürlich ist uns bewusst, dass wir dadurch ‚kein Geschäft‘ machen“, erklärt Vogt, „aber uns ist wichtig, vielen Menschen das Heilige Land vertraut zu machen. Mit unserem Magazin erhalten unsere Mitglieder zweimal im Jahr die wichtigsten Infos, faszinierende Berichte und spannende Hintergründe zum Heiligen Land und den dort lebenden Menschen frei Haus geliefert.“

Weitere Informationen unter www.dvhl.de/aktion-palmsonntag

Das Alte Testament lieben

Welches Verhältnis haben wir zum Alten Testament? Obwohl bereits vor 30 Jahren der Bibel-

theologe Erich Zenger mit seiner Streitschrift „Das Erste Testament“ die Diskussion dazu an-regte, kommt der erste Teil der Bibel in Predigt und Liturgie weiterhin zu kurz. Lieben wir Christen unser Altes Testament? „Bibel heute“ greift diese Frage auf und begegnet Vorurteilen: dass das ersttestamentliche Gottesbild schwierig sei oder dass Jesus das Doppelgebot der Liebe

neu erfunden hätte. Das Heft zeigt, wie Altes und Neues Testament miteinander verknüpft sind, und verrät alttestamentliche Lieblingstexte bekannter Persönlichkeiten.

Bezug: Katholisches Bibelwerk e.V. Stuttgart, Deckerstraße 39, 70372 Stuttgart, Telefon 0711 / 61920 50, Fax 0711 / 61920 77, Mail: bibelinfo@bibelwerk.de